

## Satzung des Kirchenchores „St. Sebastian“

(Wegen der besseren Lesbarkeit sind alle personellen Bezeichnungen in männlicher Form. Sie meinen aber sowohl Frauen wie Männer in diesem Beruf bzw. in diesen Aufgaben.)

### § 1 Organisation und Name

1. Der Kirchenchor „St. Sebastian“ (im folgenden Chor genannt) ist eine Einrichtung der katholischen Pfarrgemeinden „St. Sebastian“, Oberursel-Stierstadt und „St. Bonifatius“, Steinbach im Pastoralen Raum Oberursel-Süd / Steinbach.
2. Der Chor beinhaltet folgende kirchenmusikalischen Gruppen (im folgenden Gruppen genannt):
  - Kirchenchor (gegr. 1953)
  - vokaler Musizierkreis (gegr. 1975) – ausgerichtet auf zeitnahe Kirchenmusik
  - Kinderchor (gegr. 2001)
  - instrumentaler Musizierkreis (gegr. 1975)

Die Erweiterung um kirchenmusikalische Gruppen ist jederzeit möglich.

### § 2 Aufgaben

1. Hauptaufgabe des Chors ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste in den Pfarrgemeinden „St. Sebastian“ und „St. Bonifatius“, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
2. Diese umfasst die Pflege und Förderung
  - des Gregorianischen Chorals
  - der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen
  - der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes
  - der geistlichen Musik für Kinder
  - der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.

Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und den Gottesdienstgemeinden anzupassen.
3. Grundlagen für die Arbeit der Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen der Weltkirche, des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Deutschen Bischofskonferenz und der Diözese Limburg.

4. Alle Gruppen wirken nach Möglichkeit auch bei geistlichen Konzerten, außerriturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen mit.
5. Die genannten Aktivitäten der Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem Pfarrer oder des von ihm Bevollmächtigten.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Chor besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Passive Mitglieder unterstützen den Chor ideell, finanziell und beratend.
3. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende mitwirken.
4. Für langjährige Zugehörigkeit zum Chor verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen, deren Bedingungen in einer besonderen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt sind.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied bemüht sich, neue Musikausübende für den Chor zu gewinnen.
2. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, den Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Versammlungen des Chors teilzunehmen.

2. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder des Kinderchors wählen einen Sprecher für ihre Gruppe, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss. Er ist vollberechtigtes Vorstandsmitglied des Chores.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, ab Inkrafttreten dieser Satzung auch für die Gruppen, die dann Teil des Chores werden. Die Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Aufnahme**

1. Voraussetzung für die Chormitgliedschaft ist die Bejahung der christlichen Kirche.
2. Zusätzliche Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, in den Aktivitäten der Gruppen mitzuwirken, gesanglich-musikalische Eignung oder Beherrschung eines Musikinstrumentes und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter.
3. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 8 Austritt und Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Austritt berührt nicht den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr.

2. Ein aktives Mitglied kann durch den Vorstand von der aktiven Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz Mahnung grundlos 3 Monate lang nicht am Chorleben beteiligt hat oder den Bestrebungen seiner Gruppe / des Chors entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Vorstand in Anwesenheit des Chorleiters gegeben werden. Es ist anzustreben, dass der aus der aktiven Mitgliedschaft Ausscheidende passives Chormitglied bleibt.

## **§ 9 Förderer**

Förderer unterstützen einzelne Gruppen oder den Chor ideell und finanziell.

## **§ 10 Pfarrer**

Der Pfarrer ist der geistliche Leiter oder er ernennt in Absprache mit dem Chor / den Gruppen eine andere geistliche Begleitung. Er ist verantwortlich für die geistliche Betreuung des Chors / der Gruppen. Er fördert die liturgische Bildung der aktiven Mitglieder, vermittelt in Zusammenarbeit mit dem Chorleiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit in der Kirchenmusik.

## **§ 11 Chorleiter**

Dem Chorleiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppen / des Chors. Er stimmt mit dem jeweiligen liturgischen Verantwortlichen die Mitwirkung der Gruppen bei Gottesdiensten ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit den Gruppen die Proben an. Er ist letztverantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgabe kann er an Chormitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer oder dessen Bevollmächtigten. Der Chorleiter ist Mitglied im Liturgieausschuss der Pfarrgemeinderäte von „St. Sebastian“ und „St. Bonifatius“. Seine Berufung / Anstellung unterliegt den Bestimmungen des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

## § 12 Vorstand

1) kraft Amtes (siehe §§ 10,11 dieser Satzung)

- der Pfarrer oder dessen Bevollmächtigter
- der Chorleiter

2) durch Wahl

- der Vorsitzende / Stellvertreter
- der Kassenwart / Stellvertreter
- der Schriftführer / Stellvertreter
- der Archivar / Stellvertreter
- der Sprecher des Kinderchores / Stellvertreter
- die Beisitzer

### 2.1

Alle 2 Jahre wird der zu wählende **Vorstand** auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handaufheben gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Sprecher des Kinderchores wird ausschließlich von den Mitgliedern dieser Gruppe in einer extra einzuberufenden Versammlung ebenfalls alle 2 Jahre gewählt. Auch hier ist Wiederwahl zulässig.

### 2.2

Dem **Vorstand** obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die Interessen der Mitglieder der Gruppen und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft unter den Chormitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Pfarrer oder dessen Bevollmächtigter.

### 2.3

Der **Vorsitzende** vertritt den Chor nach innen und außen. Er pflegt engen Kontakt zum Chorleiter, dem Pfarrer oder dessen Bevollmächtigten und zu den aktiven Chormitgliedern. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, stellt die Tagesordnung dazu auf, beruft die Jahreshauptversammlung ein und führt deren Vorsitz, überwacht die Durchführung von Beschlüssen der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung. Er hält die Vorstandsmitglieder an, die übernommenen Aufgaben zu erfüllen.

### 2.4

Der **Kassenwart** führt die Kasse und die Konten, stellt den Haushaltsplan auf, erstellt den Kassenbericht für die Jahreshauptversammlung und die jährliche Vermögensaufstellung. Zu seinen Aufgaben gehört die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Kassenbuch und Belegen. Er überwacht die Beitragszahlung und bemüht sich um Zuschüsse und Spenden. Er ist die Kontaktperson zu den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden „St. Sebastian“ und „St. Bonifatius“.

### 2.5

Der **Schriftführer** führt Protokoll über die Jahreshauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und erledigt den Schriftwechsel.

### 2.6

Der **Archivar** verwaltet das Inventar (Klavier, Noten, etc.) und hält die Noten für Proben und Auftritte der Gruppen / des Chors bereit.

### 2.7

Der **Sprecher des Kinderchores** vertritt die besonderen Interessen dieser Gruppe gegenüber Mitgliederversammlung, Chorvorstand, Chorleiter und Pfarrer oder dessen Bevollmächtigten.

### 2.8

Die **Beisitzer** helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der Gruppen betreffen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - wenn es das Interesse der Gruppen / des Chores erfordert,
  - mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung),
  - bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (außer Beisitzer), wenn kein Stellvertreter vorhanden ist.
  - binnen 3 Monaten, wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder das verlangt.
  
- 2) Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
  
- 3) Der Vorsitzende führt die Mitgliederversammlung
  
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - die Entscheidungen über die Organisationsform des Chores,
  - die Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht, sowie Bericht des Kassenprüfers,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer,
  - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein müssen,
  - die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  
- 5) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  
- 6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Eine Kopie ist den Verwaltungsräten der beiden Pfarrgemeinden zu übermitteln.
  
- 7) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss einen Beitrag über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik gemäß § 2 dieser Satzung enthalten.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 15 Finanzierung, Anschaffungen und Erwerbungen**

- 1) Da der Chor eine nicht selbständige Einrichtung der Gemeinden „St. Sebastian“ bzw. „St. Bonifatius“ ist, erfolgt die Vermögensverwaltung gesplittet:
  - Die im Haushaltsplan der Gemeinde „St. Sebastian“ ausgewiesenen Mittel für den Chor ( für Noten, Gottesdienstgestaltung etc.) werden vom Verwaltungsrat dieser Gemeinde verwaltet.
  - Die im Haushaltsplan der Gemeinde „St. Bonifatius“ ausgewiesenen Mittel für den Chor ( für Noten, Gottesdienstgestaltung etc.) werden vom Verwaltungsrat dieser Gemeinde verwaltet.
  
- 2) Die Verwaltungsräte können einem Vorstandsmitglied des Chores Vollmacht im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erteilen.
  
- 3) Alle Anschaffungen des Chores sind Eigentum der Gemeinde „St. Sebastian“. Erfolgt die Finanzierung von Anschaffungen teilweise von der Pfarrgemeinde „St. Sebastian“ und teilweise von „St. Bonifatius“, bemisst sich das Eigentum am Finanzierungsanteil. Im Falle der Auflösung des Chores (siehe § 16 dieser Satzung) fällt das Chorvermögen an die Gemeinde „St. Sebastian“. Nach dem Chormitgliederanteil aus Steinbach ist ein prozentualer Anteil an die Gemeinde „St. Bonifatius“ abzuführen. Das Vermögen aus der Auflösung ist von beiden Gemeinden ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.



## § 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Chors kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.
- 2) Treten im Chor unhaltbare oder langanhaltende ärgerniserregende Zustände ein, die nicht einvernehmlich geklärt werden können, muss der Pfarrer oder sein Bevollmächtigter an den Leiter des Referates Kirchenmusik im Bischöflichen Ordinariat berichten, das dann die Auflösung des Chors anordnen kann. Einspruch gegen diese Auflösung ist innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung zulässig. Es entscheidet danach die zuständige kirchliche Schiedsstelle.

## § 17 Ergänzende Bestimmungen

Weder von der Mitgliederversammlung noch vom Vorstand dürfen Bestimmungen oder Regelungen erlassen werden, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2009 in Kraft.



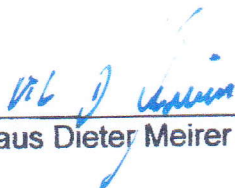
Rudolf Fischer – Verwaltungsratsvorsitzender  
Pfarrgemeinde „St. Sebastian“



Christian Enke - Pfarrer



Christof Sulzbach – Chorleiter



Klaus Dieter Meirer – Verwaltungsratsvorsitzender  
Pfarrgemeinde „St. Bonifatius“



Hannes Küster - Vorsitzender